abgesandt
08. Juni 2017

Landeshauptstadt **Hannover** | Der Oberbürgermeister

Rathaus | Trammplatz 2 | 30159 Hannover

Der Oberbürgermeister | Postfach 125 | 30001 Hannover

Bearbeitet von
Zimmer
TELEFON 0511 168 45970
FAX 0511 168 45052
Vermittlung 0511 168 0

Per Fax vorab: 0511/120-6555
Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Abteilung 3 – Kommunalaufsicht
Herrn Dr. Götz
Lavasallee 6
30169 Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Hannover
		08.06.2017

Bericht über rechtswidrigen Beschluss des Stadtbezirksrates Linden-Limmer vom 07.06.2017 („Benennung des Halim-Dener-Platzes in Linden-Nord") gemäß § 88 NKomVG

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Götz,

in o.g. Angelegenheit berichte ich gemäß § 88 NKomVG über einen rechtswidrigen Beschluss des Stadtbezirksrats Linden-Limmer vom 07.06.2017 mit der Bitte um Prüfung und Beanstandung gemäß § 88 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 6 NKomVG.

Der Stadtbezirksrat Linden-Limmer (StBR) hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 mehrheitlich die Benennung eines Platzes im Stadtbezirk zwischen Velvet- und Pfarrlandstraße südlich der Wilhelm-Blum-Straße in Hannover als „Halim-Dener-Platz" sowie die Anbringung einer Legendentafel mit einem konkreten Hinweistext zu der geehrten Persönlichkeit beschlossen (vgl. DS-Nr. 15-0980/2017, **Anlage 1**). Der StBR begründete diese Entscheidung u.a. damit, dass „die Benennung eines Platzes nach Halim Dener hier beispielhaft ein sichtbarer Schritt zur Anerkennung migrantischer Geschichte in Hannover wäre und darüber hinaus eine Positionierung gegen Rassisumus und erstarkenden Rechtspopulismus" und der Stadtbezirk Linden-Limmer „somit einen Beitrag zur Erinnerung an Halim Dener ... und nach Jahrzehnten einen Ort des AnGedenken und zur Ruhekommens" schaffe.

Gegen diesen StBR-Beschluss hat der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 17.05.2017 gemäß § 79 NKomVG Einspruch eingelegt (vgl. DS 1283/2017, **Anlage 2**). Der Verwaltungsausschuss sieht durch diesen Beschluss das Wohl der Landeshauptstadt gefährdet. Konkret befürchtet der Verwaltungsausschuss, dass diese Platzbenennung den Konflikt zwischen den türkischen Bevölkerungsgruppen in Hannover verschärft und sich dieser Platz zu einem Anziehungspunkt für gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der PKK und türkischen Nationalisten entwickelt.

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier

Ebenso habe ich am 17.05.2017 gemäß § 88 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 NKomVG Einspruch gegen den o.g. StBR-Beschluss eingelegt (vgl. mein Einspruchsschreiben vom 17.05.2017, **Anlage 3**). Diesen StBR-Beschluss erachte ich für rechtswidrig, da der StBR bei seiner Entscheidung die ihm nach § 93 Abs. 1 Satz 2 NKomVG obliegende Rechtspflicht der „Beachtung der Belange der gesamten Stadt" missachtet hat. Zur Begründung nehme ich Bezug auf die Inhalte meines Einspruchs vom 17.05.2017.

Gemäß § 79 Satz 3 NKomVG bzw. § 88 Abs. 1 Satz 3 NKomVG hat der StBR Linden-Limmer in seiner Sitzung am 07.06.2017 den zugrunde liegenden Beschlussantrag (DS 15-0980/2017) zur Benennung des „Halim-Dener-Platzes" in Gestalt eines Änderungsantrags vom 07.06.2017, mit dem nunmehr die Anbringung einer Legendentafel von der Verwaltung erbeten, der Ursprungsantrag überdies aber unverändert bleibt, erneut mehrheitlich beschlossen und somit die Platzbenennung bestätigt (vgl. **Anlage 4**).

Auch diesen StBR-Beschluss halte ich für rechtswidrig, da der StBR bei dieser Entscheidung erneut die ihm nach § 93 Abs. 1 Satz 2 NKomVG obliegende Rechtspflicht der „Beachtung der Belange der gesamten Stadt" missachtet hat.

Diese Rechtspflicht erfordert bei jeder Entscheidung des StBR die Berücksichtigung ihrer sachlichen, finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Gesamtstadt (vgl. *Häusler*, in: Blum/Häusler/Meyer, NKomVG, § 93 Rn 4). Die Pflichten der Landeshauptstadt Hannover gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Einwohnerinnen und Einwohnern und die gesamtstädtischen Belange in Bezug auf überbezirkliche und gesamtstädtische Notwendigkeiten dürfen weder beeinträchtigt noch gefährdet werden (vgl. *Smollich,* in: KVR-NKomVG, § 93 Rn. 3). Der StBR ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben verpflichtet, vor allen Entscheidungen sorgfältig die Auswirkungen auf die Landeshauptstadt Hannover zu prüfen. Lässt das Ergebnis der Prüfung negative Auswirkungen erwarten, so darf die Entscheidung nicht ergehen (vgl. *Rehn/Cronauge*, GO NRW, § 37 Anm. 3).

Diesen Maßstäben genügt auch der erneute StRB-Beschluss vom 07.06.2017 nicht.

Weiterhin hat der StBR bei seiner Beschlussfassung die wiederholt zum Ausdruck gebrachte gesamtstädtische Haltung unberücksichtigt gelassen, in Bezug auf die Entwicklungen in der Türkei zur Sicherstellung des friedlichen Zusammenlebens der türkischstämmigen Bevölkerungsgruppen in Hannover strikte Neutralität zu wahren und einseitige Stellungnahmen der Landeshauptstadt Hannover zu unterlassen. Es liegt im legitimen Interesse der Landeshauptstadt, dass die innertürkischen Konflikte nicht im Stadtgebiet ausgetragen werden.

Entsprechend hat die Landeshauptstadt Hannover zuletzt am 17.03.2017 den Auftritt des stellvertretenden Vorsitzenden der türkischen AKP, Mehmet Mehdi Eker, mit dem dieser in Hannover für die Zustimmung zum türkischen Verfassungsreferendum werben wollte, in enger Abstimmung mit dem Land Niedersachsen und dem Rat der Landeshauptstadt verhindert.

Die dem o.g. StBR-Beschluss zugrundeliegende abgeänderte Antragsbegründung verdeutlicht aber, dass der StBR diese gesamtstädtischen Belange weiterhin unberücksichtigt gelassen hat.

Der StBR möchte mit der o.g. Platzbenennung an den Kurden Halim Dener erinnern. Am 30.06.1994 klebte der damals 16-jährige Halim Dener mit anderen am Steintor Plakate für die Nationale Befreiungsfront Kurdistans, einer Organisation der kurdischen Arbeiterpartei PKK. Die PKK ist in Deutschland seit 1992 und seit 2002 auch in der gesamten EU verboten und wird als terroristische Vereinigung eingestuft. Eine Festnahme durch zufällig vorbeikommende Zivilpolizisten entzog sich Halim Dener durch körperliche Gegenwehr und Fluchtversuch. Ein sich dabei lösender Schuss führte zu seinem Tod. Das Landgericht Hannover sprach den angeklagten Polizisten mit Urteil vom 27.06.1997 von dem Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei. Mit Verwerfung der gegen das landgerichtliche Urteil gerichteten Revision stellte der Bundesgerichtshof schließlich mit Entscheidung vom 23.06.1998 endgültig fest, dass es sich bei dem Schuss aus der Dienstwaffe des Polizisten um ein nicht strafbares Versehen gehandelt hat.

In Hannover leben aktuell ca. 16.360 türkische Mitbürgerinnen und Mitbürger, teils kurdischstämmiger Herkunft, und eine Vielzahl weiterer Menschen mit türkischem Migrationshintergrund. Das Konfliktpotential zwischen diesen Bevölkerungsgruppen im Stadtgebiet spiegelt sich auch in der Bewertung der Person Halim Dener wider, der von PKK-Anhängern als Märtyrer des Widerstands, von türkischen Organisationen als Mitglied einer Terrororganisation angesehen wird. Alljährlich kommt es am 01.07. aus Anlass des Todestags Halim Deners im Stadtgebiet zu Versammlungen und Gegenkundgebungen mit konfliktträchtigen Spannungen zwischen diesen Gruppierungen.

Der o.g. StBR-Beschluss ist geeignet, in der öffentlichen Außenwirkung den Eindruck zu erwecken, die Landeshauptstadt Hannover identifiziere sich mit den Überzeugungen, Ideen und politischen Zielen Halim Deners und ergreife insoweit Partei zugunsten der Ziele der PKK. Es ist mit den legitimen Interessen der Landeshauptstadt Hannover unvereinbar, mit den Zielen terroristischer Vereinigungen assoziiert zu werden, die im Widerspruch zu für die Gesamtrechtsordnung wesentlichen Gesetze stehen. Auch erweckt der o.g. StBR-Beschluss zur Ehrung von Halim Dener den Anschein hoheitlicher Parteinahme der Landeshauptstadt Hannover in diesem innertürkischen Konflikt zugunsten einer Seite. Dies verstößt gegen die von der Landeshauptstadt Hannover im gesamtstädtischen Interesse des friedlichen Zusammenlebens in der Stadtgesellschaft verfolgte Haltung der strikten Neutralität in diesem innertürkischen Konflikt.

Ferner hat der StBR bei seiner Beschlussfassung nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Platzbenennung „Halim-Dener-Platz“ geeignet ist, die Konflikte zwischen den türkischstämmigen Bevölkerungsgruppen in Hannover zu verschärfen. Es besteht die Gefahr, dass sich ein „Halim-Dener-Platz“ zu einem Anziehungspunkt für die Begehung von Straftaten entwickelt und dass es insbesondere im Zusammenhang mit der Benennung des Platzes zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der PKK und türkischen Nationalisten kommt. Auch dies ist mit städtischen Belangen unvereinbar.

Im Ergebnis halte ich daher auch den erneuten Beschluss des StBR Linden-Limmer vom 07.06.2017 für rechtswidrig und bitte um Prüfung und Beanstandung durch die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 88 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 6 NKomVG.

Mit freundlichen Grüßen

(Stefan Schostok)

Anlagen:

Anlage 1 - Beschlussantrag DS 15-0980/2017 (im StBR am 10.05.2017 mehrheitlich beschlossen)
Anlage 2 - Einspruch des Verwaltungsausschusses der LHH vom 17.05.2017 (DS 1283/2017)
Anlage 3 - Einspruch des Oberbürgermeisters der LHH vom 17.05.2017 (Schreiben vom 17.05.2017)
Anlage 4 - Änderungsantrag zu DS 15-0980/2017 (im StBR am 07.06.2017 mehrheitlich beschlossen)